

Gemeinde Bowil



Reglement über Schülerinnen- und Schülertransporte und Transportkostenbeiträge der Gemeinde Bowil 2025

Teilrevision 2027

Inkraftsetzung: 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Gesetzliche Grundlagen	3
Geltungsbereich	3
Verantwortlichkeit Schulweg	3
Zumutbarkeit der Schulwege	4
Transportberechtigung	4
Transportunternehmen / Routen	4
Anmeldung zur Nutzung des Schulbusses	5
Entschädigung für private Transportfahrten	5
Fahrkostenvergütung für SuS der Sekundarstufe I in Signau	6
Fahrkostenvergütung für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr	6
Fahrkostenvergütung für SuS einer anerkannten Talentschule	6
Inkrafttreten	6

GEMEINDE BOWIL

Reglement über Schülerinnen- und Schülertransporte und Beiträge an Schülerinnen- und Schülertransportkosten 2025

Gesetzliche Grundlagen	Art. 1 • Bundesverfassung (Art. 19, Art. 62 Abs. 2) • Verfassung des Kantons Bern (Art. 29 Abs. 2) • Gemeindegesetz (Art. 43) • Volksschulgesetz (Art. 5 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1)
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Das Reglement bildet die Grundlage zur Definition von unzumutbaren Schulwegen, für die Durchführung von Transporten für Schülerinnen und Schüler (in Folge SuS genannt) sowie für die Handhabung zur Entschädigung von Fahrtkosten. ² Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Bowil wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die Primarschule Bowil besuchen. ³ Transportentschädigungen für SuS der Sekundarstufe I (Zyklus 3) werden in Artikel 9 geregelt. ⁴ Transportentschädigungen für SuS, welche die obligatorische 9. Klasse im gymnasialen Unterricht besuchen, werden in Artikel 10 geregelt. ⁵ Transportentschädigungen für SuS, welche eine anerkannte Talentschule besuchen, werden in Artikel 11 geregelt.¹
Verantwortlichkeit Schulweg	Art. 3 ¹ Die Verantwortung für SuS auf dem Schulweg liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten. Sie entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. ² Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt. ³ Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne SuS unzumutbar ist.

¹ Teilrevision per 01.01.2027

Zumutbarkeit der Schulwege	Art. 4 ¹ Gemäss Definition der Bildungs- und Kulturdirektion BKD sind Fussmärsche von 30 Minuten bis 45 Minuten pro Wegstrecke für SuS generell zumutbar. ² Dies bedeutet für Bowil eine Zumutbarkeit in Bezug auf die Distanz für die unterschiedlichen Schulstufen von folgende Schulweglängen: • Kindergarten bis zu 1.5 Km • 1. – 3. Klasse bis zu 2.0 Km • 4. – 6. Klasse bis zu 5.0 Km mit Velo • 7. – 9. Klasse bis zu 10 Km mit Velo oder Mofa ³ Die Kilometerangaben entsprechen Leistungskilometern gemäss der Berechnungen im Anhang (vgl. Artikel 5).
Transport-Berechtigung	Art. 5 ¹ Aufgrund der in Artikel 4 erwähnten Faktoren erlässt der Gemeinderat im Anhang I eine Liste mit den Leistungskilometern ab Wohnort bis Schulhaus Dorf und in Anhang II eine Liste mit den Leistungskilometern ab Wohnort bis Schulhaus Signau. ² Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die Anhänge I und II den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.
Transportunternehmen / Routen	Art. 6 ¹ Der Schulbusbetrieb wird durch einen externen Dienstleister im Rahmen eines Vertrages mit der Gemeinde Bowil gewährleistet. Der Anbieter ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Transporte, die Instandhaltung der eingesetzten Fahrzeuge, die Ausbildung des Fahrpersonals sowie weitere vertraglich vereinbarte Aufgaben. ² Der Schulbusbetrieb umfasst definierte, regelmässige Fahrten (Routen) während des Schulbetriebes sowie ausserordentliche Fahrten. ³ Als Fahrten ausserhalb des Fahrplanes zu verstehen sind Reisen, Exkursionen und ausserschulischer Unterricht der Schule Bowil. ⁴ Die Schulkommission organisiert den Transport und legt den Fahrplan, die Fahrstrecken sowie die Haltestellen fest. Zu Beginn des Anmeldeprozesses im Frühling wird die Organisation des Transportes überprüft und die Routen an die neue Situation angepasst. Es besteht kein Anspruch auf einen Transport bis vor die Haustüre. Ein Fussweg gemäss Art. 4 Absatz 2 bis zur nächstgelegenen Haltestelle gilt als zumutbar und ist von den Erziehungsberechtigten sowie den Kindern grundsätzlich wahrzunehmen.

Anmeldung zur Nutzung des Schulbusses	Art. 7 ¹ Zu Beginn des 2. Semesters wird allen Familien, deren Kinder berechtigt sind den Schulbus im nächsten Schuljahr zu nutzen, ein Anmeldeformular durch die Schulleitung zugestellt. Dieses wird innerhalb der darauf genannten Frist von den Eltern ausgefüllt und retourniert. ² Die Nutzung des Schulbusses ist nach der Anmeldung verpflichtend. Wer eine angemeldete Fahrt nicht nutzen kann, meldet sich per Schulsoftware rechtzeitig ab. Der Ablauf wird von der Schulleitung klar definiert und kommuniziert. ³ Falls nach dem Anmeldeverfahren noch freie Plätze verfügbar sind, kann die Schulkommission diese an andere interessierte Familien vergeben. Dabei werden Faktoren wie Alter des Kindes, Schulweglänge oder Geschwisterbeziehungen berücksichtigt.
Entschädigung für private Transportfahrten	Art. 8 ¹ Ist es bei unzumutbarem Schulweg nicht möglich den Schulbus zu nutzen, kann ein Gesuch für die Entschädigung für den Transport durch die Eltern bei der Schulkommission eingereicht werden. ² Anträge sind im Zeitrahmen der Organisation von SuS-Transporten bis spätestens Ende Mai an die Schulkommission zu richten und sind nur gültig im darauffolgenden Schuljahr. ³ Die Gesuche um Beiträge an Schülertransportkosten sind beim Schulsekretariat einzureichen, das sie in Zusammenarbeit mit der Schulkommission prüft. ⁴ Die Schulkommission entscheidet abschliessend über die Gesuche. ⁵ Entschädigt wird nur der unzumutbare Teil des Schulweges. Dieser berechnet sich aus der Differenz zwischen der Länge des Schulweges in Leistungskilometer und der Zumutbarkeit. ⁶ Die Höhe der Kilometerentschädigung richtet sich nach der Personalverordnung Bowil. ⁷ Die Vergütungen werden am Schuljahresende nach den Vorgaben der Schulkommission durch das Schulsekretariat ausgelöst und an die Gemeindeverwaltung zur Auszahlung an die Eltern weitergeleitet. Die Kostenansprüche sind bis Ende Juli dem Schulsekretariat einzureichen. ⁸ Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. ⁹ Bei unzumutbarem Schulweg und keiner Transportmöglichkeit, kann ab der 7. Klasse die frühzeitige Absolvierung der Mofaprüfung geprüft werden. ¹⁰ Bei privaten Transporten, welche entschädigt werden, sind die Vorgaben des Strassenverkehrsrechts einzuhalten.

Fahrtkostenvergütung für SuS der Sekundarstufe I in Signau	Art. 9 ¹ SuS, die in Bowil wohnhaft sind und die Sekundarstufe I in Signau besuchen, können eine Fahrtkostenvergütung beantragen, sofern der Schulweg als unzumutbar gilt. ² Gesuche für Fahrtkostenvergütungen sind an die Schulkommission zu richten. ³ Winterregelung: SuS, die in Bowil wohnhaft sind (ausgenommen Schlossberg und Steinen) und mehr als 3 km vom Sekundarschulhaus in Signau entfernt wohnen, können vier Sechsfahrtenkarten für 1–2 Zonen beantragen. Weitere Anträge oder Sonderregelungen können von der Schulkommission im Einzelfall bewilligt werden.
Fahrtkostenvergütung für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr an einer öffentlichen Schule	Art. 10 ¹ SuS, die den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr an einer öffentlichen Schule besuchen, können eine Kostenbeteiligung an die Fahrtkosten beantragen. ² Die Gemeinde vergütet einen Anteil von 90 % an ein GA Kind oder die Kosten eines Streckenabonnements vom Wohnort bis zum Schulort. ³ Gesuche für Fahrtkostenvergütungen sind der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Fahrtkostenvergütung für SuS einer anerkannten Talentschule²	Art. 11 ¹ SuS, die im 7. - 9. Schuljahr eine anerkannte Talentschule besuchen, können eine Kostenbeteiligung an die Fahrtkosten beantragen. ² Die Gemeinde vergütet für die Fahrtkosten vom Wohnort bis zur Talentschule pauschal CHF 500.00 pro Kind und Schuljahr. ³ Gesuche für Fahrtkostenvergütungen sind der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Inkrafttreten	Art. 12 ¹ Das vorliegende Reglement tritt per 01.01.2027³ in Kraft. ² Das Reglement über Beiträge an Kosten für Schülertransporte der Gemeinde Bowil vom 25.08.2021 wird per 31.07.2025 ausser Kraft gesetzt.

Das Reglement ist am 10.06.2025 durch den Gemeinderat Bowil beraten und beschlossen worden. Die Teilrevision in den Artikeln 2, 11 und 12 ist durch den Gemeinderat am 15.09.2026 beschlossen worden.

GEMEINDERAT BOWIL



Manuel Lüscher
Gemeindepräsident



Urs Rüegger
Gemeindeschreiber

² Teilrevision per 01.01.2027

³ Teilrevision per 01.01.2027